

Satzung des Vereins: Lebenshilfe Gladbeck und Bottrop e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen: Lebenshilfe Gladbeck und Bottrop e. V.
- (2) Er hat den Sitz in Gladbeck
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Gelsenkirchen eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige/mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins sind die Förderung der Hilfe für Behinderte, des Wohlfahrtswesens und die selbstlose Unterstützung der in § 53 AO bezeichneten Personen

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Förderung aller Maßnahmen und die Errichtung, das Betreiben und die Förderung von Einrichtungen, die eine wirksame Hilfe für Menschen mit geistiger Behinderung in allen Altersstufen und ihre Familien bedeuten;
2. Menschen mit Behinderung und ihren Eltern mit Rat und Tat zur Seite zu stehen, sie bei auftretenden Problemen mit öffentlichen und privaten Institutionen zu beraten und zu unterstützen sowie die Kontakte zwischen und mit den Eltern, Förderern und Freunden von Menschen mit Behinderung zu fördern.
3. Eintreten des Vereins in der Öffentlichkeit für Gleichstellung, Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderung und Förderung der Integration.
4. Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Organisationen, die den Zielen des Vereins förderlich sein können.
5. Treffen von Maßnahmen zur Förderung und Durchführung des Behinderten- und Rehabilitationssports. Der Verein kann zu diesem Zweck auch Abteilungen gründen.

(3) Der Verein ist berechtigt, alle Geschäfte und Maßnahmen zu treffen, die zur Erreichung der Satzungszwecke nützlich oder notwendig erscheinen. Er ist auch berechtigt, hierzu Unternehmen zu gründen, zu erwerben oder sich an diesen zu beteiligen. Er kann andere wegen Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit steuerbegünstigte Organisationen, die denselben Hauptzweck verfolgen, unterstützen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft und Beiträge

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, sowie jede juristische Person und seine Ziele unterstützt. Über das in Textform einzureichende Beitritts-gesuch entscheidet der Aufsichtsrat.
- (2) Der Verein lässt ordentliche Mitglieder, Familienmitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder zu.
- (3) Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zugang der Ablehnung in Textform Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Verlust der Geschäftsfähigkeit oder Tod. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich. Die Austritts-erklärung muss schriftlich abgefasst sein und muss bis spätestens zum 30. September einem Vorstandsmitglied zugehen. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
- (5) Ein Mitglied kann durch den Vorstand nach vorheriger Anhörung ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen der Vereinigung entgegenarbeitet. Gegen den Ausschluss ist Einspruch an die Mitgliederversammlung binnen einer Frist von 14 Tagen möglich. Bis zur Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.
- (6) Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung mit Hinweis auf die Konsequenzen mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand, so kann es ohne vorherige Anhörung durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist endgültig.
- (7) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (8) Eine Änderung der jährlichen Mitgliedsbeiträge müssen in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
- (9) Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Aufsichtsrat
3. der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich in der Form einer Präsenzveranstaltung statt und ist durch den hauptamtlichen Vorstand einzuberufen. Sie wird von dem Vorstandsvorsitzenden geleitet, solange die Mitgliederversammlung keine andere Person mit der Moderation betraut.
- (2) An Stelle einer Mitgliederversammlung nach Abs. 1 kann zu einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung einberufen werden. Die virtuelle oder hybride Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nach Abs. 1 nachrangig. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle oder hybride Mitgliederversammlungen finden per Video oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine rein virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 30% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den Vorstand oder unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels bzw. das Sendedatum der Email. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse/E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- (5) Bis vor Beginn der Mitgliederversammlung können Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Über die Aufnahme in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Nicht als Dringlichkeitsanträge aufgenommen werden können Anträge mit folgenden Inhalten: Satzungsänderungen oder Beschlüsse mit finanziellen Auswirkungen für die Mitglieder.
- (6) Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere:

1. Aufgaben des Vereins (einschließlich Satzungszweck)
2. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und des Aufsichtsrates
3. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
4. Wahl, Abwahl und Entlastung des Aufsichtsrats

5. Entlastung des Vorstandes auf Basis einer Empfehlung des Aufsichtsrates
6. Genehmigung des Jahresabschlusses
7. Festlegung der Höhe der pauschalen Aufwandsentschädigung des Aufsichtsrates
8. Beteiligung an Gesellschaften
9. Satzungsänderungen
10. Auflösung des Vereins

(7) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden durch die Mitgliederversammlung grundsätzlich im Rahmen einer Einzelwahl gewählt; die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass eine Blockwahl zulässig ist. Auf Antrag eines Mitgliedes kann die Wahl in geheimer Form durchgeführt werden.

(8) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Wird die Versammlung online abgehalten/übertragen, steht eine mit elektronischen Kommunikationsmitteln abgegebene Stimme der persönlichen Stimmrechtsausübung gleich.

(9) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ausnahmen sind in §§ 10 geregelt.

(10) Stimmberechtigt sind Einzelmitgliedschaften und Ehrenmitglieder mit einfacher Stimme und Familienmitgliedschaften mit zweifacher Stimme.

§ 7 Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus 3 Personen, die nicht dem Kreis der hauptamtlichen oder nebenamtlichen Mitarbeiter*innen der operativen Leitungsebene angehören dürfen.

(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Aufsichtsratsmitglieder ist möglich.

(3) Der Aufsichtsrat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder eine/n Vorsitzende*n.

(4) Mitglieder des Aufsichtsrates können nur durch eine schriftliche Erklärung mit einer Frist von vier Wochen ihren Rücktritt gegenüber den übrigen Aufsichtsratsmitgliedern erklären. Im Falle eines Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitgliedes können die verbliebenen Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied berufen.

(5) Zu den Aufgaben des Aufsichtsrats gehören insbesondere:

1. Überwachung der Einhaltung der in der Satzung formulierten Aufgaben des Vereins
2. Die Überwachung der Tätigkeit des Vorstands
3. Bestimmung des Vorstandsmitgliedes
4. Abberufung des Vorstandsmitgliedes (nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich)
5. Entscheidung über Beschwerden, die gegen den Vorstand erhoben werden
6. Genehmigung der Vergütung des Vorstandes
7. Genehmigung der Geschäftsordnung für den Vorstand und Aufsichtsrat
8. Festsetzung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung

9. Einladung der Mitgliederversammlung

(6) Bei Verträgen der Vorstandsmitglieder mit dem Verein vertritt der Aufsichtsrat den Verein gegenüber den Vorstandsmitgliedern durch zwei Aufsichtsratsmitglieder gemeinsam, die an die Weisungen des Aufsichtsrats gebunden sind.

(7) Der Aufsichtsrat kann sein Informationsrecht durch die Einsicht und Prüfung der Vereinsbuchhaltung, der Vermögensbestände sowie der schriftlichen und elektronischen Aufzeichnungen ausüben.

(8) Der Aufsichtsrat kann Sitzungen als Video- oder Telefonkonferenzen durchführen und Entscheidungen im Umlaufverfahren herbeiführen, sofern die Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder einverstanden ist.

(9) Die Aufsichtsratsmitglieder können eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung erhalten, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird und die Höhe der Ehrenamtschuld nach § 3 Nr. 26a EStG nicht überschreitet.

(10) Die Aufsichtsratsmitglieder haften nur bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Sorgfaltspflichtverletzungen; im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte haben sie insoweit einen Freistellungsanspruch gegen den Verein.

(11) Die Vorschriften des Aktiengesetzes finden auf dieses Organ keine Anwendung.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einer Person.

(2) Der Verein wird durch das Mitglied des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Vorstand ist allein vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat unbefristet (bis zur Abberufung) ernannt. Das Vorstandsmitglied bleibt so lange im Amt, bis ihre Nachfolge gewählt ist.

(4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Die Geschäftsführungsbefugnis bezieht sich nur auf solche Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb des Unternehmens mit sich bringt. Der Vorstand ist in seiner Vertretungsmacht durch den Zweck des Vereins beschränkt. Im Übrigen ergeben sich die Rechte und Pflichten aus dem Gesetz, der Satzung, der Geschäftsordnung, dem Anstellungsvertrag und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie des Aufsichtsrates.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Aufstellen von Jahresplan und Jahresabschluss
2. Beschlüsse über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern des Vereins nach der Maßgabe des Aufsichtsrats
3. Fachaufsicht über die Arbeitsbereiche des Vereins

Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen, darf der Vorstand nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates vornehmen. Dazu gehören insbesondere:

1. der Erwerb und die Veräußerung sowie die Belastung von Grundstücken,
2. die Vornahme von erheblichen Veränderungen an Gebäuden,

3. die Errichtung und Auflösung von Betriebsstätten,
 4. der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen,
 5. die Eingehung von Verbindlichkeiten von im Einzelfall über EUR 100.000,00 sowie die Übernahme von Bürgschaften,
 6. die Einstellung von leitenden Angestellten
- (5) Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf eine ihrer Tätigkeit angemessene Vergütung.
- (6) Das Vorstandsmitglied haften nur bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Sorgfaltspflichtverletzungen.

§ 10 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

- (1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Protokollierung von Beschlüssen

Die in Aufsichtsratssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Protokollführer und Vorstand zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband „Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e. V.“ oder an eine oder mehrere Lebenshilfevereinigungen, die dem Landesverband „Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e. V.“ als Mitglied angehören zwecks Verwendung für die Förderung des Wohlfahrtswesens.

§13 Salvatorische Klausel

Sofern einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sind oder werden, soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Für diesen Fall soll die nichtige Bestimmung der Satzung durch eine rechtsgültige Regelung ersetzt werden, die dem angestrebten Zweck, soweit als möglich, entspricht. In gleicher Weise ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung zu verfahren, sofern sich bei der Durchführung der Satzung herausstellt, dass die Satzung eine ergänzungsbedürftige Lücke enthält.

Gladbeck,